



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Flurstücknummern wird nicht gehaftet.

Maßstab = 1:1000

Die Darstellung der Flurstücke entspricht dem Stand der Vermessungen. Für deren grundbuchmässigen Vollzug wird keine Haftung übernommen.

Vermessungsamt Würzburg
Veröffentlichung vorbehalten

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

A. FESTSETZUNGEN: GEM. § 9 B BauG + ART. 91 Bay BO

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ZUM GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN VOM 30.3.1982
- MD DORFGEBIET GEM. § 5 (2) BAUMVO 1977
- II OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZUGELASSEN
MAX. 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG
- 0.4 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ BEI 1 U. 2 Z
- 0.8 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ BEI 2 Z
- 0.5 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ BEI 1 Z
- BAUGRENZE
- SD FESTGESETZTE HAUPTFRISTRICHTUNG
- SYMMETRISCHES SATTELDACH 25-40° NEIGUNG
AUSNAHME SOGENANNTEN FRÄNKISCHE BAUWEISE, ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS, DACHNEIGUNG 45-52°
STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT LAGE DES GEHSTEGES
BZW. DES SCHRÄMMBORDES
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON BEWUCHS, ABLAGERUNGEN U. EINFRIEDUNG AB 0.60m ÜBER OK, STRASSE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGENSANLAGE
- UMFORMERSTATION
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FRIEDHOF
- VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, DIE MIT HEIMISCHEN HOCHSTÄMMEN IM ABSTAND VON CA. 60m UND MIT STRAUCHHOLZARTEN DICHT ZU UNTERPFLANZEN IST.
ARTEN EVTL. NACH ANGABE DES ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEAUFTRAGTEN.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE 15.00m VOM FAHRBAHRAND DER WÜ 47 BZW. 7.50m VON DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG.

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. UNZULÄSSIGE ANLAGEN:
KNIESTÜCKE ÜBER EINER HÖHE VON 0.30m (SCHNITTPUNKT GEBÄUDEAUSSENKANTE MIT SPARENÖBERKANTE), DACHGAUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG $\neq 38^\circ$, DACHGAUBEN DIE NICHT MIN. 2.00m VON DEN GIEBELWÄNDEN ENTFERNT SIND, ODER EIN MASS VON 2.50m ÜBERSCHREITEN.
WELLBLECHGARAGEN UND SCHUPPENARTIGE NEBENGEBAUDE
2. GESTALTUNG
DIE GEBÄUDE SIND IN GEDECKTEN FARBEN ZU VERPUTZEN. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST NUR ROTES ODER ROTBRAUNES DECKUNGSMATERIAL ZULÄSSIG. VERKLEIDUNGEN IN KUNSTSTOFF U. ASBESTZEMENT SIND UNZULÄSSIG.
3. HÖHENEINSTELLUNG VON GEBÄUDEN:
A. TALSEITIGE BEBAUUNG:
DIE OBERKANTE ROHFUSSBODEN ERDGESCHOSS DARF MAX. 0.30m ÜBER STRASSEN BZW. GEHSTEGÖBERKANTE LIEGEN.
B. BERGSEITIGE BEBAUUNG:
DIE OBERKANTE ROHFUSSBODEN ERDGESCHOSS DARF MAX. 1.20m ÜBER DER HÖCHSTEN NATÜRLICHEN GELÄNDEÖBERFLÄCHE, BERGSEITIG, LIEGEN.
4. NEBENGEBAUDE:
SONSTIGE NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IN FORM UND AUSFÜHRUNG ANZUPASSEN.
5. GARAGEN:
TIEFE BEI GRENZBEBAUUNG MAX. 8.00m. NEBEN DER FESTGESETZTEN DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
6. EINFRIEDUNGEN:
LÄNGS VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZÄUNE UND EINFRIEDUNGEN IN HOLZ U. METALL BIS ZUEINER HÖHE VON MAX. 1.00m ZULÄSSIG. BEI EINFRIEDUNGEN GEGEN NACHBARGRUNDSTÜCKE IST EIN MAX. 1.30m HOHER MASCHENDRAHTZAUN ZULÄSSIG.
7. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN:
DIE NATÜRLICHE GELÄNDEÖBERFLÄCHE DER GRUNDSTÜCKE IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND NUR SOWEIT ZULÄSSIG, ALS SIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERSTELLUNG DER GEBÄUDE ZWINGEND ERFORDERLICH SIND.
DER ANSCHLUSS AN DAS VORHANDENE, NATÜRLICHE GELÄNDE DER NACHBARGRUNDSTÜCKE IST ÜBERGANGSLOS HERZUSTELLEN. AUFSCHTÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND ANSONSTEN INSOWIE ZULÄSSIG ALS IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN GEMÄSS ART. 10 BAY BO ALS KÜNSTLICHE GELÄNDEÖBERFLÄCHE FESTGESETZT WERDEN.

8. GRENZBEBAUUNG:
BEI GRENZBEBAUUNG SIND DIE GEBÄUDE IN DER GESTALTUNG SOWIE IN DER DIMENSION, DACHFORM UND DACHNEIGUNG EINANDER ANZUGLEICHEN.
9. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN:
GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBAUDE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. IN DER NÖRDLICHEN BAUTEILE DARF DIE RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGRENZE DURCH NEBENGEBAUDE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, JEDOCHE NICHT INNERHALB DER NICHT BEBAUBAREN FLÄCHE.
10. PFLANZGEBOT:
PRO 200qm UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST VOM GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER MINDESTENS EIN HOCHSTÄMMIGER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN, JE 50qm EINE STRAUCHGRUPPE. DIESE FESTSETZUNG GILT FÜR DIE NÖRDLICHE BAUTEILE ZUM DORT FESTGESETZTEN PFLANZGEBOT.
11. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE: 400 qm
12. STRASSEN- UND TIEFBAUPLANUNG:
DIE STRASSEN- UND TIEFBAUPLANUNG DES ARCHITEKTURBÜROS OSWALD RÜCKEL VOM 13.5.74, 31.5.78 BZW. 6.4.82 IST BEI PLAN DES BEBAUUNGSPLANES, DIE FÜR DEN STRASSENBAU ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN WERDEN AUFGRUND DIESER PLANUNG AUF DEN ANLIEGERGRUNDSTÜCKEN ANGELEGT.

B. HINWEISE!

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- VORH. WOHNGEBÄUDE (MIT ANGABE DER GESCHOSSE)
- VORH. NEBENGEBAUDE
- 745 FLURSTÜCKNUMMERN
- HÖHENLINIEN MIT METERANGABE ÜBER NN
- MASSANGABEN IN METERN
- BÖSCHUNGEN
- FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN MIT METERANGABE
- WASSERLEITUNG (W), ABWASSERLEITUNG (A)
- ORTSDURCHFARTSGRENZE DER KREISSTRASSE WÜ 47

IN DEN BAUGESUCHEN SIND DIE VORHANDENEN UND GEPLANTEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE DURCH NIVELLIERTEN GELÄNDESNITTE NACHZUWEISEN. EBENSOWEIL SIND DIE ANSCHLUSSPUNKTE AN DEN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN UNTER ZUGRÜNDELEGUNG DER TIEFBAUPLANUNG DARZUSTELLEN. FERNER IST DIE ART UND MENGE DER BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN PRUFBAR EINZUPLANEN.

**GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN
OT. ACHOLSHAUSEN
LANDKREIS - WÜRZBURG
BEBAUUNGSPLAN
'AN DER SETZ'
I. ÄNDERUNG**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND TIEFBAUPLANUNG WURDE GEMÄSS § 4 ABS. 4 BBAUG VOM 10. November BIS 10. Dezember 1986 IN GAUKÖNIGSHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN, DEN 12. 12. 1986
1. BÜRGERMEISTER *Kerl*

DIE GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN MIT MD BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 16. Dezember 1986 IN SEINER FASSUNG VOM 8. 4. 1986, IN SEINER FASSUNG VOM 6. 8. 1986 GEMÄSS § 12 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLUSSEN.
GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN, DEN 17. 12. 1986
1. BÜRGERMEISTER *Kerl*

Nr.: V/1 - 610.1 - 38 - 12 / 86
LANDRATSAMT WÜRZBURG
I. A.
Oswald Rückel
Res. Rat z. A.

DIE GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN MIT MD BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 7. März 1987, IN SEINER FASSUNG VOM 10. 2. 1987 GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN, AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 44c + 155a BBAUG WÜRDE HINGEWIESEN.
GAUKÖNIGSHOFEN, DEN 10. März 1987
BÜRGERMEISTER *Kerl*

I. ÄNDERUNG B. A. 1986
ERGÄNZT 6. 8. 1986
Oswald Rückel
Landrat
8708 Ochsenfurt

